

Offener Brief

**An den Repräsentanten der Conference on Jewish Material Claims
against Germany in Deutschland, Herrn Rüdiger Mahlo,
Sophienstraße 26, 60487 Frankfurt a.M.**

2. April 2014

Sehr geehrter Herr Mahlo,

mit großem Interesse verfolge ich die Diskussion um die Gurlitt-Gemälde, in der Sie ja auch mehrfach in Presse und Fernsehen das Wort ergriffen haben. Dabei haben Sie sich für eine bedingungslose Rückgabe ohne Wenn und Aber und unbeschadet etwaiger Verjährungs-, Ausschluß- oder sonstiger Fristen aus jüdischem Besitz stammender Gemälde an die ehemaligen Eigentümer oder deren Erben eingesetzt. Ich gehe davon aus, dass Sie Ihre Stimme nicht als Privatmann erheben, sondern als Repräsentant der Jewish Claims Conference.

Was ich nicht verstehen kann, dass die JCC offenbar mit zweierlei Maßstäben an die Frage der Rückgabe des verfolgungsbedingt entzogenen Vermögens an die ehemaligen Eigentümer oder deren Erben herangeht.

Es kann Ihnen nicht entgangen sein, auch wenn Sie noch nicht sehr lange für die JCC tätig sind, dass sich Ihre Organisation auf den Standpunkt stellt, dass Nazi-Verfolgte, die die Fristen des Vermögensgesetzes versäumt haben, damit jegliche Ansprüche verwirkt haben, dass durch das Versäumnis der Ausschlussfrist die JCC rechtmäßiger Inhaber der Ansprüche geworden ist und keinerlei Verpflichtungen gegenüber den säumigen Nazi-Opfern hat.

Soweit die JCC die Zuspätgekommenen zeitweise an den Erlösen oder Entschädigungen beteiligt hat, sei das ihr ausschließlicher „guter Wille“. Die JCC erkennt dabei, dass – wie es das Bundesverwaltungsgericht im letzten Jahre formuliert hat – der Gesetzgeber durch eine Rechtsnachfolgefiktion lediglich eine vorübergehende Berechtigung für die JCC schaffen wollte und die Rechtsstellung der eigentlichen Erben dadurch nicht berührt wird.

Daß der völlige Verlust jeglicher Ansprüche der Nazi-Opfer nicht vom Gesetzgeber gewollt sein kann, weil damit der Gedanke der Wiedergutmachung auf den Kopf gestellt würde, habe ich wiederholt in meinen Beiträgen nachgewiesen.

Sehr geehrter Herr Mahlo, ich würde mich sehr freuen, wenn Sie sich noch einmal etwas näher mit dieser Problematik befassen könnten. Vielleicht helfen Ihnen dabei einige meiner Beiträge:

Ist § 2 Abs. 1 Satz 3 Vermögensgesetz verfassungswidrig? Gedanken zum Goodwill-Fonds der Jewish Claims Conference. ZOV 6/2008, S 277

Besteht eine Verantwortung der Bundesrepublik für die Verwendung der als Entschädigung gezahlten Gelder an die JCC? Berliner Anwaltsblatt 10/2009, S. 354

Wiedergutmachung, die an den Opfern vorbeigeht: Warum die Bundesregierung endlich handeln muß! ZOV 4/2010, S. 170

Versäumte Anmeldefristen: Schriftwechsel mit MdB Siegfried Kauder
ZOV 4/2010, S. 174

Erbenlos und unbeanspruch. Unbeansprucht? Noch einmal § 2 Abs. 1 Satz 3
Vermögensgesetz. ZOV 6/2012, S. 324

Eine Gutmachung steht noch immer aus. Ein Urteil gibt Veranlassung, sich erneut mit Inhalt und Auslegung des Vermögensgesetzes auseinanderzusetzen, Jüdische Zeitung Oktober 2012, S. 12

Für Spätantragsteller nur 25 %? Jüdische Zeitung Mai 2013, S. 2

Die Nazi-Opfer und ihre Nachkommen erwarten von Ihnen, dass Sie sich mit der gleichen Vehemenz, mit der Sie für die Rückgabe der geraubten Gemälde streiten, auch für die bedingungslose Beteiligung der Geschädigten an den Erlösen und Entschädigungen nach dem Vermögensgesetz einsetzen.

Mit vorzüglicher Hochachtung

Prof. Dr. Fritz Enderlein
Rechtsanwalt